



Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla

Aufgrund der Paragraphen 19 Absatz 1 und 20 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. Seite 113) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Orla am 20. März 2020 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2020, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates am 05. Februar 2026, bekannt gemacht am 18. April 2026 die folgende Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla beschlossen:

Paragraf 1

Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Neustadt an der Orla“.
- (2) Die Ortsteile behalten ihre bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

Paragraf 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Neustadt an der Orla führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt auf blauem Grund 3 silberne Türme mit roten Dächern, der mittlere niedriger und breitbedacht zwischen zwei höheren Ecktürmen mit Spitzdächern und goldenen Knäufen. Auf dem Mittelurm steht ein goldener Adler, an der Torstelle befindet sich ein gelehntes goldenes Schild, darin ein aufgerichteter schwarzer Löwe.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Neustadt an der Orla die Farben blau-gelb, längsgestreift - rechts gelb und links blau.
- (4) Das Siegel zeigt das Stadtwappen sowie die Umschrift "Thüringen" im oberen Halbbogen, "Stadt Neustadt an der Orla" im unteren Halbbogen.

Paragraf 3

Ortsteile

- (1) Zum Stadtgebiet gehören die Gemarkungen Arnshaugk, Börthen, Breitenhain, Bucha, Dreba, Kleina, Knau, Köthnitz, Lichtenau, Linda, Moderwitz, Molbitz, Neunhofen, Neustadt an der Orla, Posen, Stanau, Steinbrücken und Strößwitz.

- (2) Die Ortsteile Breitenhain und Strößwitz erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß Paragraf 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen **Breitenhain-Strößwitz**.
Die Ortsteile Linda, Kleina, Köthnitz und Steinbrücken erhalten zusammengefasst eine Ortsteilverfassung gemäß Paragraf 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen **Linda**.
Die Ortsteile Bucha, Knau und Posen erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß Paragraf 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen **Knau**.
Dreba, Neunhofen und **Stanau** sind weitere Ortsteile mit Ortsteilverfassung gemäß Paragraf 45 ThürKO von Neustadt an der Orla.
Die Ortsteile **Lichtenau** und **Moderwitz** sind Ortsteile ohne Ortsteilverfassung gemäß Paragraf 45 ThürKO von Neustadt an der Orla.
- (3) Die räumliche Abgrenzung der Stadt mit ihren Ortsteilen ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

Paragraf 4

Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Für die Ortsteile Breitenhain-Strößwitz, Dreba, Knau, Linda, Neunhofen und Stanau gilt die Ortsteilverfassung im Sinne des Paragraf 45 ThürKO.
- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und die Ortsteilräte gewählt.
- (3) Die Ortsteilbürgermeister sind Ehrenbeamte der Stadt und werden nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Näheres regelt Paragraf 45 Absatz 4 der ThürKO.
- (4) Die jeweiligen Ortsteilräte werden für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder richtet sich nach Paragraf 45 Absatz 3 ThürKO. Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
 - b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Ortsteilräte wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

- (6) Die in Paragraf 45 Absatz 5 und 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten obliegen zur Beratung und Entscheidung den Ortsteilräten.

Paragraf 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Neustadt an der Orla die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt Neustadt an der Orla zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen mit Ortsteilverfassung der Stadt Neustadt an der Orla entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt Neustadt an der Orla. In einem Ortsteil der Stadt Neustadt an der Orla hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Einwohneranträge und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

Paragraf 5a

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben der Stadt Neustadt an der Orla, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise in das Verfahren eingebunden werden. Das gewählte Beteiligungsverfahren muss entsprechend der betreffenden Altersgruppe angemessen sein. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen oder
- mittels Durchführung von Jugendworkshops.

Paragraf 6

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Auch in den Ortsteilen können bei Bedarf Einwohnerversammlungen einberufen werden. Der Bürgermeister lädt spätestens

eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Der Bürgermeister hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Verwaltungsmitarbeiter und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch schriftlich beantworten.

Paragraf 6a

Einwohnerfragestunde

Der Stadtrat gibt im öffentlichen Teil der Stadtratssitzungen den Einwohnern Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Neustadt an der Orla zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen und Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 2 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner oder Verein mit Sitz in Neustadt an der Orla gestellt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 2 Minuten. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang schriftlich oder in der folgenden Stadtratssitzung.

Paragraf 7

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadratsmitglied (Stadratsvorsitzender). Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadratsvorsitzenden.

Paragraf 7a

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Sitzungen des Stadtrates sowie deren Ausschüsse können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach Paragraf 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien.

- (2) Der Bürgermeister stellt die Notlage fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Absatz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 1 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.
- (3) Sind Sitzungen des Stadtrates nach Absatz 1 Satz 1 in der vom Bürgermeister festgestellten Notlage nicht möglich, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Stadtratssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform nach Paragraph 126 b BGB ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Bürgermeister hat die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (4) Die Stadtverwaltung hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und Umlaufverfahren nach Absatz 3 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt Neustadt an der Orla ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zur Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Paragraf 7b

Öffentlichkeit

- (1) Finden öffentliche Stadtratssitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates nach Paragraph 7 a Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla i. V. m. Paragraph 36 a Absatz 1 Satz 1 ThürKO statt, ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.
- (2) Beschlüsse, die nach Paragraph 7 a Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Orla im Umlaufverfahren gefasst werden sollen, sind vor der Beschlussfassung öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die vom Stadtrat gefassten Beschlüssen nach Paragraph 7 a Absatz 3 Hauptsatzung sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Ist die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise, öffentlich bekannt zu machen. Die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

Paragraf 8 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

Paragraf 9 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, durch den weiteren Beigeordneten vertreten.

Paragraf 10 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen mit Stadtratsmitgliedern erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Paragraf 11 Vertretung der Stadt bei Gesellschafteranteilen

Der Bürgermeister vertritt von Amts wegen die Gesellschafteranteile in den Gesellschafterversammlungen bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Neustadt an der Orla mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

Paragraf 12 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates oder Ortsteilrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Stadtrates = Ehrenmitglied des Stadtrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Über die Vergabe von Ehrenbezeichnungen entscheidet der Stadtrat.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss widerrufen.

Paragraf 13 Entschädigungen

- (1) Entschädigungen orientieren sich in ihrer Höhe grundsätzlich an den Sätzen der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Stadt Neustadt an der Orla und ihrer Ortsteile.
- (2) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Paragraf 2 Absatz 3 ThürEntschVO einen monatlichen Sockelbetrag von **110,00 Euro** sowie ein Sitzungsgeld von **25,00 Euro** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Die Zahlung des Sitzungsgeldes wird nur gewährt, wenn das jeweilige Stadtratsmitglied wenigstens 50 % der Sitzungszeit anwesend war. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung beträgt laut ThürEntschVO mindestens 50 % des vorgegebenen möglichen Höchstbetrages. Dieser Mindestbetrag verändert sich ab dem 1. Januar 2021 um die letzte im Gesetz – und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach Paragraf 26 Absatz 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung.

- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **15,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **15,00 Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (5) Für in den Ausschüssen des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Orla ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Absatz 2, 3 und 4) entsprechend.
- (6) Die **Mitglieder des Wahlausschusses** erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung in Höhe von **25,00 Euro** und der **Vorsitzende** eine Entschädigung in Höhe von **35,00 Euro**. Die **Mitglieder der Wahlvorstände** erhalten für den Wahltag ein **Erfrischungsgeld** in Höhe von **50,00 Euro**, der **Vorsitzende und der Schriftführer** erhalten ein **Erfrischungsgeld** in Höhe von je **60,00 Euro**. Bei verbundenen Wahlen erhalten die Mitglieder des Wahlvorstandes **10,00 Euro** zusätzlich.
- (7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung nach Paragraph 3 Absatz 1 ThürEntschVO:
- der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von **145,00 Euro**,
 - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion in Höhe von **145,00 Euro**,
 - der Stadtratsvorsitzende in Höhe von **110,00 Euro**
 - die stellv. Ausschuss- oder Stadtratsvorsitzenden für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **25,00 Euro**.
- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit nach Paragraph 2 Absatz 1 ThürAufEVO folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles **Breitenhain-Strößwitz 150,00 Euro**,
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles **Dreba 150,00 Euro**,
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles **Knau 350,00 Euro**,
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles **Linda 210,00 Euro**,
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles **Neunhofen 270,00 Euro**,
 - der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles **Stanau von 150,00 Euro**,
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von **450,00 Euro**,
 - der weitere ehrenamtliche Beigeordnete von **160,00 Euro**.

Die Höchstbeträge nach Paragraph 2 ThürAufEVO verändern sich ab dem 1. Januar 2021 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach Paragraph 26 Absatz 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung.

- (9) Die Mitglieder der Ortsteilräte der Ortsteile der Stadt Neustadt an der Orla erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung an Beratungen des Ortsteilrates ein Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 Euro** pro nachgewiesene Teilnahme. Die Zahlung des Sitzungsgeldes wird nur gewährleistet, wenn das jeweilige Ortsteilratsmitglied wenigstens 50 % der Sitzungszeit anwesend war. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

Paragraph 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Neustadt an der Orla erfolgt im Amtsblatt "Neustädter Kreisbote". Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Veröffentlichung an den in Absatz 3 genannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der **Sitzungen des Stadtrates** sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Aushang an den Verkündungstafeln bekannt zu machen:
- Markt 2
 - Ortsteil Breitenhain-Strößwitz, Breitenhain Buswartehäuschen
 - Ortsteil Breitenhain-Strößwitz, Strößwitz 3 (neben Tor Gaststätte „Heideperle“)
 - Ortsteil Dreba, Dreba 80 (Gemeindehaus)
 - Ortsteil Knau, Knauer Hauptstraße gegenüber Hausnummer 29 (Bushaltestelle)
 - Ortsteil Knau, Bucha 28 (Feuerwehrgerätehaus)
 - Ortsteil Knau, Posen (an der Bushaltestelle)
 - Ortsteil Linda, Linda 26 (Ortsmitte)
 - Ortsteil Linda, gegenüber Kleina 6 (Ortsmitte)
 - Ortsteil Linda, Köthnitz 5 (Bushaltestelle)
 - Ortsteil Linda, Steinbrücken 37 (Gemeindehaus)
 - Ortsteil Lichtenau, am Dorfteich
 - Ortsteil Moderwitz, Schleizer Straße, Trafohaus
 - Ortsteil Neunhofen, Dorfplatz

- Ortsteil Stanau, Stanau 5 (Gemeindehaus)

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der **Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates** sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Aushang an der Verkündungstafel **Markt 2** bekannt zu machen.
- (5) Für die **Sitzungen der Ortsteilräte** erfolgt die Bekanntmachung (Zeit, Ort und Tagesordnung) spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Aushang an den Verkündungstafeln **des jeweiligen Ortsteils**.
- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortsteilräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs in den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (7) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.

Paragraf 15 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

Paragraf 16 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 11.08.2014 und die Erste Änderungssatzung vom 17.01.2019 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, den 20.03.2020 (*Hauptsatzung*)
und den 13.11.2020 (*Erste Änderungssatzung*)
und den 09.12.2021 (*Zweite Änderungssatzung*)
und den 10.07.2023 (*Dritte Änderungssatzung*)
und den 21.03.2025 (*Vierte Änderungssatzung*)
und den 30.03.2026 (*Fünfte Änderungssatzung*)

gezeichnet Ralf Weiße (Siegel)
Bürgermeister

Aktenvermerk:

Bekanntmachung: *Hauptsatzung im 7. Neustädter Kreisbote vom 04. April 2020*
Erste Änderungssatzung im 24. Neustädter Kreisbote vom 28. November 2020

Zweite Änderungssatzung im 2. Neustädter Kreisbote vom 29. Januar 2022
Dritte Änderungssatzung im 15. Neustädter Kreisbote vom 29. Juli 2023
Vierte Änderungssatzung im 7. Neustädter Kreisbote vom 5. April 2025
Fünfte Änderungssatzung im 4. Neustädter Kreisbote vom 18. April 2026

in Kraft getreten am: Hauptsatzung am 5. April 2020
Erste Änderungssatzung am 29. November 2020
Zweite Änderungssatzung am 30. Januar 2022
Dritte Änderungssatzung am 30. Juli 2023
Vierte Änderungssatzung am 6. April 2025
Fünfte Änderungssatzung am 19. April 2026